

Promotionsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Änderung)

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 81ff. des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I.

Das Promotionsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 12. April 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 5 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Bei einer Dissertation in Form eines audiovisuellen Selbstunterrichtsprogramms - im Weiteren als Lernprogramm bezeichnet - sind einzureichen:

a die Internetadresse (URL) des Lernprogramms (allenfalls mit Passwort für den Testzugang) oder ein allgemein üblicher Datenträger mit dem computergesteuerten Lernprogramm,

b ein Begleitbericht (unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen der Abteilung für Unterricht und Medien [AUM] des Instituts für Medizinische Lehre [IML]),

c bei linearen Lernprogrammen (Video) eine elektronische Version des Drehbuchs.

Art. 9 ¹ Die Dissertation kann in Form eines Lernprogramms eingereicht werden. Für die Realisierung einer Medien-Dissertation gelten die Ausführungsbestimmungen der AUM.

² Unverändert.

Art. 14 ¹ Unverändert.

² Der Erhalt des Diploms setzt die vorgängige Einreichung von fünf Pflichtexemplaren auf dem Dekanat der Medizinischen Fakultät zuhanden des Rektors bzw. der Rektorin voraus. Bei einer Dissertation in Form eines Lernprogramms sind fünf Exemplare des Begleitberichts einzureichen. Falls das Lernprogramm trägerbasiert ist, sind ebenfalls fünf Exemplare des Lernprogramms einzureichen. Lernprogramme enthalten einen Hinweis auf das Urheberrecht der beteiligten Kliniken und Institute der Universität Bern.

³ Unverändert.

II.

Übergangsbestimmung

Gesuche, die vor Inkrafttreten dieser Reglementsänderung eingereicht worden sind, werden nach altem Recht behandelt.


Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2006

Im Namen der Medizinischen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Martin Täuber

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 31. Januar 2007

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver
Regierungsrat